

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

05.08.2010

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980

Erklärungen und Vorbehalte

Anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 oder anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde haben folgende Mitgliedstaaten nachstehende Erklärungen oder Vorbehalte angebracht:

Albanien

„Die Sozialistische Volksrepublik Albanien erklärt, daß vor Anrufung des Schiedsgerichts in jedem einzelnen Fall das Einverständnis aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien erforderlich ist.

Die Eisenbahnlinien der Sozialistischen Volksrepublik Albanien sind nur für den internationalen Eisenbahngüterverkehr geöffnet.¹

Der Beitritt der Sozialistischen Volksrepublik Albanien wird nach Herstellung der Verbindung der albanischen Eisenbahnen mit dem internationalen Eisenbahnnetz wirksam.“

Finnland

„Gemäß Artikel 3 des Anhangs A zum Übereinkommen (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck, CIV) behält sich Finnland das Recht vor, sämtliche Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahn bei Tötung und Verletzung von Reisenden nicht anzuwenden, wenn sich der Unfall auf seinem Gebiet ereignet hat und der Reisende finnischer Staatsangehöriger ist oder in Finnland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

¹ Albanien hat ab 2. September 2005 auch die internationalen Beförderungen von Reisenden dem COTIF-Regime unterstellt.

Irak

„Die Republik Irak betrachtet sich durch den Wortlaut des Artikels 12 § 1 des Übereinkommens nicht gebunden, demzufolge auf Ersuchen einer der Parteien alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens einem Schiedsgericht zu unterbreiten sind, und zwar in Anwendung des Artikels 12 § 3 des Übereinkommens, so daß solche Streitigkeiten nur im Einverständnis aller am Streitfall beteiligten Parteien im einzelnen Fall einem Schiedsgericht unterworfen werden können.

Es werden alle Bestimmungen des Übereinkommens über die Haftung der Eisenbahnen bei Tötung oder Verletzung von Reisenden nicht angewendet, wenn sich der Unfall auf dem irakischen Gebiet ereignet hat und es sich um Staatsbürger der Republik Irak oder um Staatsbürger anderer Staaten handelt, die im Irak ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Ratifizierung durch die Republik Irak bedeutet in keiner Weise die Anerkennung des sogenannten „Israel“ und führt nicht dazu, daß der Irak mit ihm in Beziehungen in den von dem Übereinkommen und dem Protokoll geregelten Sachverhalten tritt.“

Iran

„Die Islamische Republik Iran behält sich gemäß Artikel 3 § 1 des Anhangs A zum Übereinkommen das Recht vor, die Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung der Eisenbahnen bei Tötung oder Verletzung von Reisenden nicht anzuwenden, wenn sich der Unfall auf ihrem Gebiet ereignet hat und der Reisende iranischer Staatsangehöriger ist oder im Iran seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Lettland

„Gemäß Artikel 3 des Anhangs A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 1980 (COTIF), behält sich die Republik Lettland das Recht vor, sämtliche Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahn bei Tötung und Verletzung von Reisenden nicht anzuwenden, wenn sich der Unfall auf dem Gebiet der Republik Lettland ereignet hat und der Reisende Angehöriger der Republik Lettland ist oder in der Republik Lettland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Österreich

„Die Republik Österreich behält sich gemäß Artikel 3 § 1 des Anhangs A zum Übereinkommen das Recht vor, die Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung der Eisenbahnen bei Tötung oder Verletzung von Reisenden nicht anzuwenden, wenn sich der Unfall auf ihrem Gebiet ereignet hat und der Reisende österreichischer Staatsangehöriger ist oder in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Polen

„Die Volksrepublik Polen erklärt, dass sie gemäß Artikel 3 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV sämtliche Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahn bei Tötung und Verletzung von Reisenden nicht anwenden wird, falls sich der Unfall auf dem Gebiet der Volksrepublik Polen ereignen sollte und der Reisende polnischer Staatsangehöriger ist oder in Polen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Portugal

- „1. Entsprechend Artikel 12 Absatz 3 COTIF wird der Rückgriff auf das Schiedsgericht zur Regelung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM gemäß Artikel 2 des gleichen Artikels ergeben, nicht zugelassen.
2. Entsprechend Artikel 3 Absatz 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV finden sämtliche Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahn bei Tötung oder Verletzung von Reisenden keine Anwendung bei Unfällen, die sich auf portugiesischem Gebiet ereignet haben, wenn die geschädigte Person portugiesischer Staatsangehöriger ist oder in Portugal ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Rumänien

- „a) Die Sozialistische Republik Rumänien erklärt, dass sie sich durch die Bestimmungen des Artikels 12 § 1 des Übereinkommens nicht gebunden betrachtet, wonach Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder die Anwendung dieses Übereinkommens auf Ersuchen einer der Parteien einem Schiedsgericht unterbreitet werden können. Nach Auffassung der Sozialistischen Republik Rumänien könnten solche Streitigkeiten nur im Einverständnis aller am Streitfall beteiligten Parteien im einzelnen Fall einem Schiedsgericht unterworfen werden.
- b) Die Sozialistische Republik Rumänien erklärt, dass sie sich durch die Bestimmungen der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck bezüglich der Haftung der Eisenbahn bei Tötung und Verletzung von Reisenden nicht gebunden betrachtet, wenn sich der Unfall auf ihrem Gebiet ereignet hat und der Reisende rumänischer Staatsangehöriger ist oder in der Sozialistischen Republik Rumänien seinen gewöhnlichem Aufenthalt hat.“

Schweden

„Schweden erklärt, dass es gemäß Artikel 3 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV sämtliche Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahn bei Tötung und Verletzung von Reisenden nicht anwenden wird, wenn sich der Unfall auf seinem Gebiet ereignet hat und der Reisende schwedischer Staatsangehöriger ist oder in Schweden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Tschechoslowakei

„Gemäß Artikel 12 § 3 des am 9. Mai 1980 in Bern geschlossenen Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) wird die Tschechoslowakische Sozialistische Republik den Artikel 12 § 1 nicht anwenden; sie wird ferner gemäß Artikel 3 § 1 des Anhangs A -Einheitliche Rechtsvorschriften CIV - sämtliche Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahn bei Tötung und Verletzung von Reisenden nicht anwenden, wenn sich der Unfall auf ihrem Gebiet ereignet hat und der Reisende Staatsangehöriger der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist oder in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Slowakische Republik/Tschechische Republik

Die Slowakische Republik und die Tschechische Republik haben als Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei die von der Tschechoslowakei eingelegten Vorbehalte beibehalten; jedoch mit der Maßgabe, daß sich der Vorbehalt gemäß Artikel 3 § 1 des Anhangs A jeweils auf slowakische oder tschechische Staatsbürger oder Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Slowakischen Republik oder in der Tschechischen Republik haben, bezieht.

Ukraine

- „1. Unter Bezugnahme auf Artikel 12 § 3 des Übereinkommens betrachtet sich die Ukraine durch die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 dieses Artikels nicht gebunden.
2. Die Ukraine behält sich gemäß Artikel 3 § 1 des Anhangs A zum Übereinkommen (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck, CIV) vor, die Bestimmungen des Übereinkommens auf Unfälle von Reisenden nicht anzuwenden, die sich auf dem Staatsgebiet der Ukraine ereignet haben, wenn die Reisenden Staatsangehörige der Ukraine sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine haben.“